

Gestattungsvertrag

über die

Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Stadt Karlsruhe zum Bau und Betrieb von Fernwärmeleitungen im Stadtgebiet von Karlsruhe

zwischen

der Stadt Karlsruhe,

vertreten durch 

(nachstehend „Stadt“ genannt)

und

der Stadtwerke Karlsruhe GmbH,

Daxlander Straße 72, 76185 Karlsruhe,

vertreten durch 

(nachstehend „SWK“ genannt)

(nachstehend gemeinsam „Vertragspartner“ genannt)

Präambel

Die SWK betreibt in Karlsruhe ein Fernwärmeversorgungsnetz als private Einrichtung. Ein satzungsrechtlicher Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht. Die Einwohner können individuell über ihre Wärmeversorgung entscheiden. Mit dem vorliegenden Vertrag wird SWK das einfache, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege der Stadt Karlsruhe zum Bau und Betrieb von Fernwärmeleitungen eingeräumt. Versorgungspflichten werden nicht begründet.

Ausgenommen vom Vertrag ist das Gebiet „Fünzig Morgen“. Hier besteht eine gesonderte, nicht mit dem Fernwärmenetz verbundene Nahwärmeversorgung, die spezifischen Regelungen unterliegt.

§ 1

Vertragsgebiet

Dieser Vertrag erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet der Stadt mit Ausnahme des aus dem als **Anlage 1** beigefügten Plan ersichtlichen Teilgebietes „Fünzig Morgen“ (nachstehend „Vertragsgebiet“ genannt).

§ 2

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Stadt gestattet SWK, zum Zwecke der Versorgung mit Fernwärme alle im Vertragsgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von Fernwärmeleitungen zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nur teilweise der Versorgung im Vertragsgebiet dienen. An den übrigen Bauwerken und Grundstücken der Stadt wird SWK ein entsprechendes entgeltliches Nutzungsrecht eingeräumt, sofern nicht städtische Interessen entgegenstehen. In diesen Fällen ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

- (2) Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle ober- und unterirdischen Leitungen und Anlagen zur Verteilung von Fernwärme samt Zubehör (insbesondere Mess-, Steuer-, Fernmelde-, Durchgangs- und Telekommunikationsleitungen und –anlagen). Für Telekommunikationsleitungen, die nicht dem Netzbetrieb dienen, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).
- (3) Benötigt SWK zur Errichtung von sonstigen Anlagen (insb. Fernwärmeerzeugungsanlagen) oder Gebäuden stadteigene Grundstücksflächen, werden die Stadt und die SWK über eine Veräußerung der Flächen oder über die Einräumung einer gesonderten schuldrechtlichen Gestattung oder eines dinglichen Rechts jeweils gegen angemessene Entschädigung verhandeln. Die zur Begründung der Rechte anfallenden Kosten trägt die SWK.
- (4) Für Leitungen, die nicht der Versorgung im Vertragsgebiet dienen, schließt die Stadt mit der SWK auf deren Wunsch schuldrechtliche Gestattungsverträge, sofern nicht städtische Interessen entgegenstehen. Die SWK zahlt dabei an die Stadt eine jährliche Entschädigung in angemessener Höhe. Die zur Begründung der Rechte anfallenden Kosten trägt SWK.
- (5) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen der SWK befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Stadt der SWK rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen der SWK nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen der SWK zu deren Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Dies gilt dann nicht, wenn die Veräußerung erfolgt, um ein im öffentlichen Interesse der Stadt liegendes Vorhaben umzusetzen. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 3

Gestattungsentgelt für Wegenutzung, Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeitrag

- (1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 f. eingeräumten Wegenutzungsrechte zahlt die SWK an die Stadt ein Gestattungsentgelt, welches in Euro pro Fernwärmetrassenmeter berechnet wird. Bemessungsgrundlage ist das gesamte Versorgungsnetz einschließlich stillgelegter Leitungen. Ein Plan des Versorgungsnetzes und eine Auf-

stellung der Versorgungsreinrichtungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt. Die SWK wird diese Anlage jährlich fort-schreiben und der Stadt in aktualisierter Form zukommen lassen. Dabei wird die SWK die Gesamtlänge der Fernwärmetrassen in Meter auswiesen. Bei Vertragsbe-ginn beträgt die Gesamtlänge ■ m.

Das Gestattungsentgelt beträgt zu Beginn des Vertrags am 01.01.2017 ■ € / Trassenmeter. Es wird jährlich, erstmalig zum 01.01.2018, im Verhältnis der Entwicklung der vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte, Inlandsabsatz (Fachserie 17 Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerblicher Produkte) gemäß nachstehender Formel angepasst:

$$GE_{20nn} = GE_0 * (I_{20nn-1}/I_0) * TL_{FW}$$

In der Formel bedeuten:

GE_{20nn} :	Neues Jahresgestattungsentgelt in € für das Kalenderjahr 20nn
GE_0 :	Basis spez. Gestattungsentgelt in €/m _{Fernwärmetrasse} : Basiswert ist der Wert für das Jahr 2016 in Höhe von ■ €/m _{Fernwärmetrasse}
I_{20nn-1} :	Index Investitionsgüter des der Abrechnung vorausgegangenem Kalen- derjahres, Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nummer 1 "Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt" (oder entsprechender Nachfolgeindex), arith- metisches Mittel der Monatswerte
I_0 :	Basiswert Index Investitionsgüter Basiswert ist der Durchschnittswert für das Kalenderjahr 2015 mit ■ Punkten (Basis 2010 = 100)
TL_{FW} :	Trassenlänge Fernwärmeleitung in m zum 31. Dezember des Abrech- nungsjahres

Sollte (künftig) die Erhebung des Gestattungsentgeltes durch die Stadt als umsatz-steuerpflichtige Tätigkeit eingestuft werden oder sollte die Stadt gemäß § 9 UStG auf die ansonsten bestehende Umsatzsteuerbefreiung verzichten, so schuldet die SWK der Stadt ab dem Zeitpunkt des Bestehens der Umsatzsteuerpflicht das Gestattungs-

entgelt zuzüglich Umsatzsteuer. Für diesen Fall wird die Stadt der SWK jeweils eine den Bestimmungen des UStG entsprechende Rechnung stellen.

- (2) Auf die Gestattungsentgeltzahlungen an die Stadt werden von SWK vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung des für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Gestattungsentgelts erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.
- (3) SWK wird nach der Berechnung des Gestattungsentgelts für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für SWK insgesamt überprüfen und testieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Stadt auf Anforderung zu überlassen.
- (4) Die Stadt erhält für den nach Tarifpreisen abgerechneten Eigenverbrauch einen Nachlass von 10 % auf den Rechnungsbetrag. Gleiches gilt für den Eigenverbrauch von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften. Der Abschluss von Sonderverträgen mit der Stadt bleibt unberührt.
- (5) Für konkrete Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit SWK zum Vorteil der SWK erbringt, erhält sie von SWK im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge. Die Stadt hat die von ihr erbrachten Leistungen im Einzelnen aufzuschlüsseln.

§ 4

Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen

- (1) Bei Planung, Bau, Veränderung und Betrieb von Verteilungsanlagen sind die „Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Straßen der Stadt Karlsruhe zu Versorgungszwecken (Allgemeine Benutzungsbedingungen – ABB)“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die ABB vom **■. ■.2015** sind diesem Vertrag als Anlage 3 beigelegt und dessen verbindlicher Bestandteil. Die ABB sollen dazu beitragen, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an die öffentlichen Verkehrswege möglichst effektiv zu koordinieren, so dass der Straßenraum alle Funktionen bestmöglich

erfüllen kann und durch Bauarbeiten möglichst wenig beeinträchtigt wird. Im Einzelnen ergeben sich folgende Zielsetzungen:

- Schonung der Straße als Wirtschaftsgut durch Minimierung der baulichen Eingriffe;
- Minimierung der Verkehrsbeeinträchtigungen und der Belastung von Anwohnern;
- Verhinderung von Leitungskonflikten;
- Gewährleistung einer effizienten Nutzung des (unterirdischen) Straßenraums;
- Wahrung städtebaulicher und ökologischer sowie sonstiger öffentlicher Interessen.

Die Stadt ist berechtigt, die ABB an neue Erkenntnisse und Entwicklungen anzupassen (Fortschreibung). Sie wird dabei alle tangierten Belange, insbesondere die berechtigten Belange der SWK, berücksichtigen und dafür Sorge tragen, dass keine unverhältnismäßigen Belastungen entstehen.

Die Stadt wird darauf hinwirken, dass die ABB von allen – auch städtischen – Betrieben und Unternehmen beachtet werden, die die öffentlichen Verkehrswege der Stadt zum Zwecke der leitungsgebundenen Versorgung mit Strom, Gas, Wasser oder Wärme sowie der Entsorgung von Abwasser benutzen.

- (2) Auf Grund der spezifischen Beanspruchung der öffentlichen Verkehrswege durch Leitungen und Anlagen der Fernwärmeversorgung werden über die ABB hinaus folgende Vereinbarungen getroffen:
- a) SWK plant und baut Ersatzleitungen in der bisherigen Trasse; die stillgelegten Leitungen und Anlagen werden entfernt, so dass keine Parallelleitungen entstehen;
 - b) SWK stellt nach der Durchführung von Bauarbeiten in öffentlichen Verkehrswegen den gesamten betroffenen Fahrstreifen mit einer neuen Deckschicht nach den Vorgaben der Stadt wieder her. Sofern die Bauarbeiten mehrere Fahrbahnstreifen betreffen, sind alle betroffenen Fahrstreifen mit einer neuen Deckschicht nach den Vorgaben der Stadt wieder herzustellen.

§ 5

Änderung der Verteilungsanlagen

- (1) Die Stadt kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Stadt liegt. Die Änderung von Verteilungsanlagen umfasst auch die Höhenanpassung von Einbauteilen bei Veränderungen des Straßenkörpers. Die Stadt wird SWK vor der Durchführung von Maßnahmen unterrichten, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen werden. Mit der Unterrichtung gibt die Stadt SWK Gelegenheit zur Stellungnahme. Ziel ist, die Änderung der Verteilungsanlagen auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß zu beschränken. Der mit der Maßnahme angestrebte Zweck soll möglichst mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht werden. Die Stellungnahme der SWK hat spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Unterrichtung gegenüber der Stadt zu erfolgen. Folgt die Stadt einer ihr fristgerecht zugegangenen Stellungnahme vollständig oder teilweise nicht, so teilt sie SWK die Begründung hierfür vor Beginn der Baumaßnahmen mit. Für Unterrichtungen, Stellungnahmen und Begründungen nach Maßgabe dieses Absatzes gilt jeweils die Schriftform als vereinbart.
- (2) Die mit der Änderung von Verteilungsanlagen, die die Stadt nach Abs. 1 verlangen kann, verbundenen Kosten werden außer in den nachfolgend benannten Fällen von SWK getragen. Die Stadt trägt die Verlegungskosten, wenn sie vor Beginn der Baumaßnahmen SWK keine Gelegenheit zur Stellungnahme nach Abs. 1 Satz 4 gegeben hat oder SWK keine Begründung nach Abs. 1 Satz 8 im Falle der Nichtberücksichtigung ihrer Stellungnahme mitgeteilt hat. Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung der SWK, so trägt SWK in jedem Fall die entstehenden Kosten.
- (3) Hat die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 BauGB bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).
- (4) Werden nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter in Folge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. nach der Aufstellung eines Bebauungsplanes) verlegt, ergeben sich hieraus keine Ansprüche der SWK gegen die Stadt.

- (5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten auch für im öffentlichen Interesse der Stadt liegende Bauvorhaben, die von Unternehmen, welche ausschließlich im Eigentum der Stadt stehen, durchgeführt werden.

§ 6

Haftung

Die SWK haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung oder Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der der SWK ankommt, wird die SWK nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die SWK wird die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung dieser Ansprüche mit der SWK abstimmen. Die Stadt haftet der SWK nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen seiner Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 7

Vertragsdauer, Kündigungs- und Informationsrechte

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung, frühestens jedoch am 01.01.2017, in Kraft und endet nach Ablauf von 20 Jahren. Die Stadt kann den Vertrag bereits zuvor mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Jahresende kündigen, frühestens jedoch zum Ablauf von 10 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Stadt kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die SWK ihre Pflichten aus diesem Vertrag (einschließlich seiner Anlagen) verletzt und die Pflichtverletzung binnen einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist nicht abstellt bzw. – wenn eine Fristsetzung nach der Art der Pflichtverletzung nicht in Betracht kommt – trotz Abmahnung durch die Stadt wiederholt.

- (3) Die SWK stellt der Stadt Pläne des Fernwärmeversorgungssystems (Erzeugung und Verteilung) zur Verfügung.

§ 8

Allgemeine Regelungen

- (1) Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, der ihre Funktion bzw. Aufgabenstellung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung übernommen hat. Der jeweils andere Vertragspartner ist zu informieren; er ist berechtigt, einer derartigen Übertragung zu widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten in mindestens gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt.
- (2) Alle Leistungen der SWK nach diesem Vertrag werden ausschließlich im Rahmen und vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erbracht. Soweit die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen die Erbringung von Leistungen ohne Entgelt oder zum Vorzugspreis verbieten, werden die betreffenden Leistungen nur gegen Bezahlung einer marktüblichen bzw. – sofern es für die Leistungen keinen Marktpreis gibt – gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung erbracht. Die Regelungen nach Satz 1 und 2 haben Vorrang vor allen anderen Regelungen dieses Vertrags.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (4) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.
- (5) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.

(6) Gerichtsstand ist Karlsruhe.

Karlsruhe, den

Karlsruhe, den

.....

Oberbürgermeister
Stadt Karlsruhe

.....

[Geschäftsführer/Vorstand
SWK]

- Anlagen:
- 1) Plan des Vertragsgebietes
 - 2) Plan des Versorgungsnetzes / Aufstellung der Versorgungseinrichtungen
 - 3) Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Straßen der Stadt Karlsruhe zu Versorgungszwecken (Allgemeine Benutzungsbedingungen – ABB)